

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 13.09.2017
- 2 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau **GL/084/2017**
- 3 Antrag auf isolierte Befreiung für die Einfriedung zur Straßenseite mit Doppelstabmattenzaun in Anthrazit mit Höhe von 1,43 m von Markus Kast auf dem Grundstück Fl.-Nr. 360/8 (Mathias-Graf-Graf-Weg 4), Gem. Ellgau **BAT/123/2017**
- 4 Ermächtigung des Ersten und Zweiten Bürgermeisters zur Abgabe sämtlicher Erklärungen für jede Grundstücksvereinigung/-verschmelzung **BAV/118/2017**
- 5 Allgemeine Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vornahme von Löschungsbewilligungen für Grunddienstbarkeiten **ZD/060/2017**
- 6 Erweiterung Gewerbegebiet hier; Baufortgang **GM-EL/093/2017**

TOP 1	Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 13.09.2017
--------------	--

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 13.09.2017 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Sitzungsniederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

einstimmig beschlossen

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0
--

TOP 2	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ellgau
--------------	---

Bezug:

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.09.2017

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung aus dem Jahr 2006 bedarf ein paar redaktioneller Anpassungen. Von der Verwaltung wurde hierzu für alle Mitgliedsgemeinden ein gleichlautendes Muster erstellt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und soll einen schnelleren Vollzug ermöglichen.

Im Vergleich zur alten Satzung wurde geändert:

Die Steuerermäßigungen, die Besteuerung von drei und mehr Hunden, sowie die Hundesteuermarke textlich an neue Gesetzgebung und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Ebenso neu aufgenommen wurden die Bußgelder nach § 15 der Satzung, welche bisher noch nicht geregelt waren.

Als Steuersatz wurden von den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft nachfolgende Sätze beschlossen:

Allmannshofen:

für den ersten Hund 50,- €

für den zweiten Hund 70,- €

für den dritten und jeden weiteren Hund 100,- €

Ehingen:

für den ersten Hund 40,- €

für den zweiten Hund 60,- €

für den dritten und jeden weiteren Hund 100,- €

Kühlenthal:

für den ersten Hund 50,- €

für den zweiten Hund 70,- €

für den dritten und jeden weiteren Hund 100,- €

Nordendorf:

für den ersten Hund 40,- €

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 04.10.2017

für den zweiten Hund 40,- €
für den dritten und jeden weiteren Hund 40,- €

Westendorf:

für den ersten Hund 40,- €
für den zweiten Hund 70,- €
für den dritten und jeden weiteren Hund 100,- €

Der Entwurf der Satzung wird mittels Beamer vom Bgm. Schafnitzel vorgetragen und im Gremium diskutiert. Nach Abstimmung werden folgende Steuersätze vorgeschlagen:

Für den ersten Hund 40,- €
für den zweiten Hund 60,- €
für den dritten und jeden weiteren Hund 80,- €
für den dritten und jeden weiteren Hund 100,- €

Beschluss:

Das Gremium beschließt den Neuerlass der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Ellgau mit den im Protokoll genannten Änderungen als Satzung.

Für den ersten Hund 40,- €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

Für den zweiten Hund 60,- €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

Für den dritten und jeden weiteren Hund 80,- €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 8 - Nein 4 - persönlich beteiligt 0

Für die Kampfhundehaltung stimmt der Gemeinderat dem Betrag von 800,- € zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 3 Antrag auf isolierte Befreiung für die Einfriedung zur Straßenseite mit Doppelstabmattenzaun in Anthrazit mit Höhe von 1,43 m von Markus Kast auf dem Grundstück Fl.-Nr. 360/8 (Mathias-Graf-Graf-Weg 4), Gem. Ellgau

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogtgarten“ und weicht von den Festsetzungen ab.

Der Bauherr stellt einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bauherr möchte an der Grundstücksgrenze zur Straße einen Metallzaun aus Doppelstabmatten (Anthrazit) mit einer Höhe von 1,43 m errichten.

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 04.10.2017

Laut B-Plan muss die Einfriedung zur Straße mit Holzlattenzäunen in einer Höhe von max. 1,00 m errichtet werden.

Der Bauherr begründet den Antrag mit seiner Hundehaltung und der sich daraus ergebenden höheren Sicherheit, aufgrund Material und Höhe des Zaunes

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Metallzaunes mit einer max. Höhe von 1,43 m nicht zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 11 - Nein 1

Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit einer Zurücksetzung des Metallzaunes von 1,00 m von der Grundstücksgrenze und einer Höhe von 1,43 m einverstanden. Der Zwischenraum sollte mit einer Zwischenbepflanzung erfolgen.

TOP 4 Ermächtigung des Ersten und Zweiten Bürgermeisters zur Abgabe sämtlicher Erklärungen für jede Grundstücksvereinigung/-verschmelzung

Sachverhalt:

Damit künftig nicht für jede Grundstücksvereinigung/-verschmelzung ein eigener Gemeinderatsbeschluss gefasst werden muss, wäre es möglich, dass der Einfachheit halber vom Gemeinderat ein allgemeiner Beschluss gefasst wird.

Hierbei wird der 1. und 2. Bürgermeister zur Abgabe entsprechender Erklärungen ermächtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellgau ermächtigt hiermit den jeweiligen Ersten Bürgermeister der Gemeinde Ellgau - im Verhinderungsfall den jeweiligen Zweiten Bürgermeister - zur Abgabe sämtlicher Erklärungen, die im Zusammenhang mit Grundstücksvereinigungen sowie Bestandteilszuschreibungen und deren Grundbuchvollzug stehen, insbesondere zur Abgabe entsprechender Eintragungsbewilligungen und Stellung entsprechender Eintragungsanträge sowie zur Erklärung von Rechtserstreckungen.

Alle entsprechenden bisher abgegebenen Erklärungen in Bezug auf Grundstücksvereinigungen/Bestandteilszuschreibungen werden vorsorglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 11 - Nein 1 - persönlich beteiligt 0

TOP 5 Allgemeine Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vornahme von Löschungsbewilligungen für Grunddienstbarkeiten

Sachverhalt:

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung, sollte über eine Ausweitung der allgemeinen Ermächtigung zur Vornahme von Löschungsbewilligungen von Dienstbarkeiten und Reallasten nachgedacht werden.

Die Reallast ist nach deutschem Sachrecht (§ 1105 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)) das Recht einer bestimmten Person, aus einem Grundstück wiederkehrende Leistungen zu verlangen.

Die Leistungen müssen (anders als bei Grundschuld und Hypothek) nicht zwingend in der Zahlung von Geld bestehen. Auch andere Dienst- und Sachleistungen sind möglich wie z.B.

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 04.10.2017

das Mähen von gemeindlichen Flächen oder die Pflege von Feldkreuzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter die Vollmacht zur Abgabe von Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen betreffend der im Grundbuch eingetragenen Rückauffassungsvormerkungen, Dienstbarkeiten und Reallasten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 11 - Nein 1

**TOP 6 Erweiterung Gewerbegebiet
hier; Baufortgang**

Sachverhalt:

Die Arbeiten für die Gasleitung und Abwasserdruckleitung sind abgeschlossen. Bei der Wasserleitung fehlt nur noch die Anbindung an die Bestandsleitung. Die Leitungsarbeiten werden in der 39. Kalenderwoche fertig gestellt. Zur Herstellung der Straßenbeleuchtung werden sogenannte Bodenhülsen von der Fa. Strabag gesetzt. Derzeit werden die Versickerungsmulden hergestellt und 16 Notüberläufe verbaut. Davon soll ein Überlauf im südwestlichen Erschließungsgebiet als Löschwasserbrunnen hergestellt werden; entsprechende Mehrkosten fallen hierfür nicht an. Die LEW-Telnet wird mit einer separaten Baufirma die Umlegung der Glasfaserleitung bis zur Trafostation vorbereiten. Die Inbetriebnahme der neuen Glasfaserleitungsverbindung erfolgt dann ohne Grabarbeiten. Geöffnet wird dann für den endgültigen Anschluss nur ein Kopfloch an der Hauptstr. Die Deckenarbeiten sollen in der 43. Kalenderwoche im Bauabschnitt 2 beginnen und im neuen 3. Abschnitt mit dem Einbau der Bitoschicht fortgeführt werden.

Beschluss:

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung.